

Schulverein Gemeinschaftsgrundschule Büscherhof e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Gemeinschaftsgrundschule Büscherhof“
(mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister) und hat seinen Sitz in Leichlingen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Leichlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern, die Kommunikation der Schulgemeinde unterstützen und zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der GGS Büscherhof Leichlingen beitragen. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schulausflüge, Schülerwanderungen und Sportveranstaltungen. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(3) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

(2) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch

Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Abgang von der Schule
 4. Tod.
- (2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schuljahresende (31.08.) möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
 - b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift zum 1. April eines Jahres eingezogen.

§ 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wovon einer der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart sein muss.

In beratender Funktion ohne aktives Stimmrecht und ohne Vertretungsbefugnis wird der Vorstand durch den erweiterten Vorstand unterstützt, dem die Schulleitung sowie ein Verbindungslehrer angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. September - 31. August eines Kalenderjahres.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform auch per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Das gleiche gilt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Ausnahme hiervon ist der Sonderfall unter §11 „Auflösung des Vereins“.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Kassenwarts
3. den Bericht der Kassenprüfer

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und anschließend zu veröffentlichen ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(7) Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch virtuell abgehalten werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% aller Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die unter (1) genannte notwendige Anzahl an Mitgliedern anwesend sein, wird eine zweite Versammlung zu diesem Zweck einberufen, die dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen an die Stadt Leichlingen, vertreten durch die Behörde Jugend und Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der GGS Büscherhof zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Stand: Oktober 2023